

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: _____

GZ: Präs-010986/2003/0029

Graz, am 01.10.2015

Betreff: Änderung der Grazer
Straßenmusikverordnung 2012

Mit Antrag des Herrn *GR Harry Pogner* vom 09.07.2015 im Gemeinderat, Nr. 778/13, wurde der Beschluss einer Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012 dahingehend beantragt, als eine *Erweiterung der im Lageplan der Anlage I der Verordnung dargestellten Zone*, innerhalb welcher musikalische Darbietungen nur unter der Voraussetzung des Besitzes einer „Platzkarte“ gestattet sind, um die *Mesnergasse* und die *Stempfergasse* erfolgen soll.

Gemäß Art 118 Abs 6 B-VG und § 42 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 hat die Gemeinde (der Gemeinderat) in den *Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches* das Recht, *ortspolizeiliche Verordnungen* nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr *unmittelbar zu erwartender* oder zur Beseitigung *bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände* zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Bei der hier gegenständlichen Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Musik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), verlautbart im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012, handelt es sich eben um eine solche „ortspolizeiliche Verordnung“ und hat auch eine Änderung wiederum durch „ortspolizeiliche Verordnung“ zu erfolgen. Auch bezüglich der beantragten Änderung der Verordnung in Gestalt einer Zonenerweiterung muss daher ein konkreter, örtlicher Missstand vorliegen oder „unmittelbar erwartet“ werden; eine bloß theoretische Beeinträchtigung im Sinne einer Vorsorge für grundsätzlich denkbare Missstände genügt nicht.

Hinsichtlich des Bereichs der *Mesnergasse* (GSt-Nr. 916, EZ 50000, KG 63101 Innere Stadt) ist vorab auszuführen, dass eine entsprechende Zonenerweiterung *nicht* erfolgen soll, weil eine solche nicht geeignet erscheint, allfällige (örtliche) Missstände bezüglich der Darbietung von Musik in diesem örtlichen Bereich zu beseitigen: Die *Mesnergasse* verläuft unmittelbar entlang der *Stadtpfarrkirche zum Hl. Blut* innerhalb eines 50m-Radiuses ausgehend von den Außenkanten und -ecken der Kirche, welcher Umstand im Schreiben von Herrn *Erwin Wieser* (Stadtvermessungsamt) vom 23.07.2015 samt Planbeilage, GZ: Präs-010986/2003/0019, bestätigt wird. Demgemäß ist dort eine *zulässige* „musikalische Darbietung“ aufgrund der Abstandsvorschrift des § 3 Abs 1 lit b Grazer Straßenmusikverordnung 2012 (Mindestabstand von 50 Metern von Kirchen) ohnedies (abgesehen vom Fall einer bescheidmäßigen Ausnahmegenehmigung; § 6) nicht möglich.

Mit seinem Schreiben vom 30.07.2015, GZ: Präs-010986/2003/0022, führt Herr *Mag. Wolfgang Hübel*, Leiter des auch für Angelegenheiten der Grazer Ordnungswache zuständigen Referats Sicherheitsmanagement und Bevölkerungsschutz, aufgrund entsprechenden Ersuchens der Präsidialabteilung hinsichtlich der *Stempfergasse* insbesondere aus, dass diesbezüglich „*immer wieder Anrainer und Geschäftsinhaber bei der Ordnungswache und auch im Sicherheitsmanagement anrufen: Einerseits wegen zu langer Spielzeit (kein Standortwechsel) bzw unerträglicher falscher Töne, Musiker, die überhaupt nur ein Lied spielen können und dort von Montag bis Sonntag immer das gleiche spielen. Es wurden bei der Ordnungswache im Jahr*

2014/2015 rund 50 Anrufe betreffend Straßenmusiker in der Stempfergasse entgegengenommen. Von 01.03.2015 bis 24.07.2015 wurden auf Höhe Stempfergasse Nr. 9-11 15 Amtshandlungen (Ermahnungen/Organstrafverfügungen/Anzeigen) verzeichnet.“

Im vorliegenden Zusammenhang ist im Hinblick auf die Prüfung eines konkreten Misstandes überdies auszuführen, dass zahlreiche in der *Stempfergasse* situierte Unternehmen mit Schreiben vom 20.07.2015, GZ: Präs-010986/2003/0020, aufgrund „unzumutbarer Lärmbelästigung“ durch „die vor Ort dargebotene Straßenmusik“ einen gemeinsamen „Antrag“ auf „Einstellung“ der Straßenmusik in der *Stempfergasse* gestellt haben (wobei anzumerken ist, dass auf die Erlassung, Aufhebung oder Änderung der gegenständlichen Verordnung grundsätzlich kein Recht besteht).

Dem offenbar vorliegenden Misstand kann durch eine Erweiterung der Platzkartenzone insoweit begegnet werden, als sich die einzelnen Straßenmusiker anlässlich der Platzkartenvergabe auszuweisen haben, was im Falle von Übertretungen der Verordnung die Identitätsfeststellung erleichtert, und diese nicht mehr jeden Tag, sondern maximal an drei Tagen pro Kalenderwoche Straßenmusik darbieten dürfen.

Vor obigem Hintergrund soll daher die in § 3 Abs 3 Grazer Straßenmusikverordnung 2012 genannte Zone, innerhalb welcher musikalische Darbietungen nur unter der Voraussetzung des Besitzes einer „Platzkarte“ gestattet sind, mit dem beiliegenden Verordnungsentwurf („Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“) einschließlich des (neuen) Zonenplans („Anlage I“, Plan vom 03.08.2015, GZ: A10/6-110182/2015) um den Bereich der *Stempfergasse* (GSt-Nr. 915, EZ 50000, KG 63101 Innere Stadt) erweitert werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014, den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung einschließlich des Zonenplans (Anlage I) beschließen.

Der Bearbeiter:
(elektronisch gefertigt)

Die Abteilungsvorständin:
(elektronisch gefertigt)

Gesehen!
Für den Magistratsdirektor:
Die Magistratsdirektor-
Stellvertreterin
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV,
Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am			Der/die Schriftführerin:		

Beilage:

Verordnungsentwurf („Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“) samt Zonenplan
(Anlage I)

Die Kundmachung laut Beilage wird genehmigt.

Der Bürgermeister:

„Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 01.10.2015, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012, geändert wird.

Gemäß Art 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr. 102/2014, und § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012, wird dahingehend geändert, als der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Lageplan (Anlage I) an die Stelle des bisher geltenden, in § 3 Abs 3 Grazer Straßenmusikverordnung 2012 genannten Lageplans als Anlage I der Grazer Straßenmusikverordnung 2012 tritt und dieser nunmehr die geltende Zone im Sinne des § 3 Abs 3 graphisch darstellt.

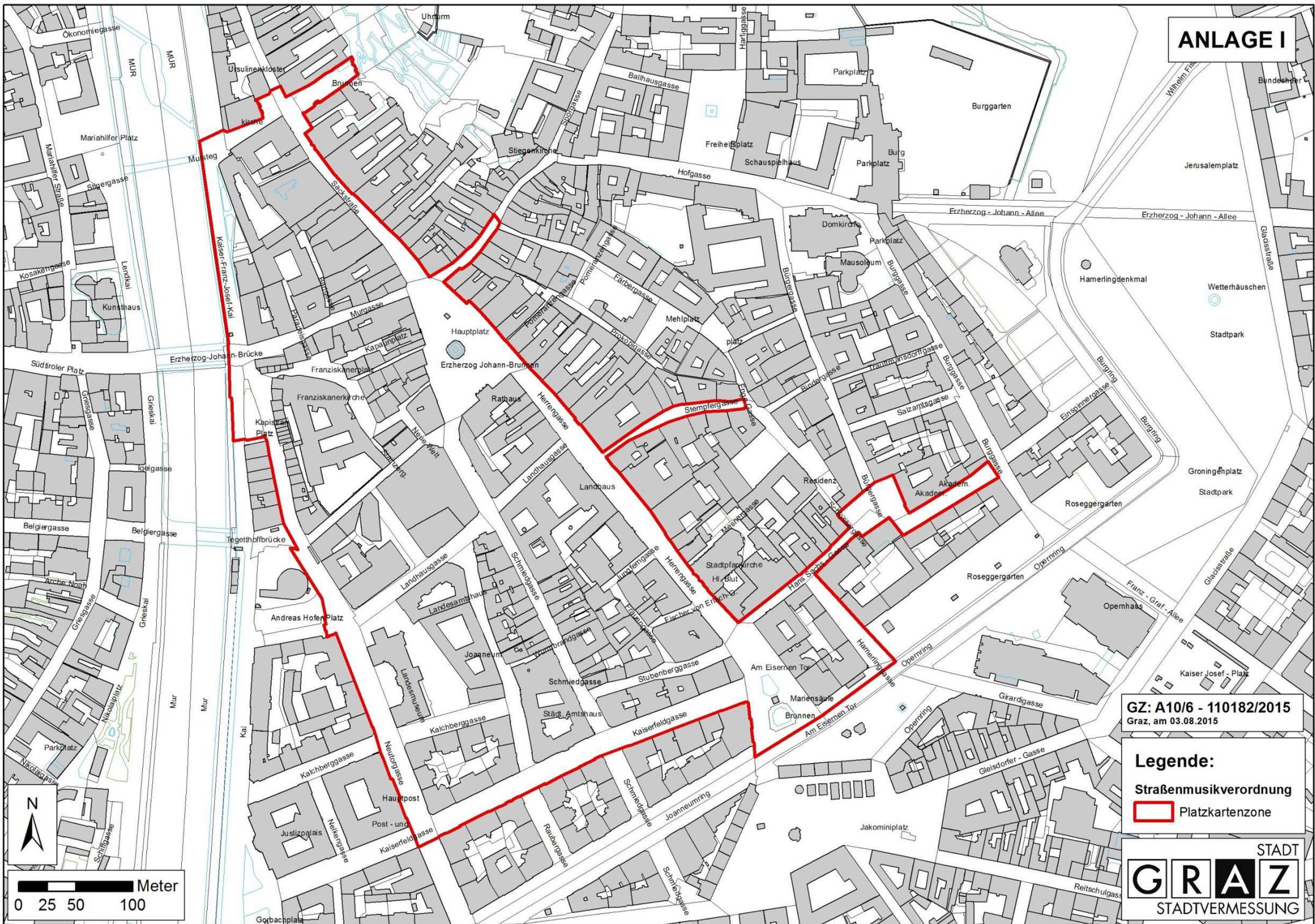
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

ANLAGE I



GZ: A10/6 - 110182/2015
Graz, am 03.08.2015

- Legende:**
- Strassenmusikverordnung
 - Platzkartenzone

